

SATZUNG
für den
Heilpraktikerverband Bayern e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der „Heilpraktikerverband Bayern e.V.“ ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Heilpraktikerverband Bayern e.V. bezweckt, die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen beruflich zu fördern und sie zu einer gemeinsamen Arbeit für das Wohl der Kranken und zur Verbesserung der Gesundheitspflege zusammenzuführen.

Er hat insbesondere die Aufgaben:

1. Die Volksvertretungen, Behörden, Gerichte und sonstige Dienststellen in Heilpraktikerfragen zu beraten und ihnen mit Auskünften und Empfehlungen zu dienen.
2. Die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen aus-, fort- und weiterzubilden und sie in beruflichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
 - (a) Zur Ausbildung von Heilpraktikeranwärtern und Heilpraktikeranwärterinnen unterhält der Verband eine Ausbildungsstätte unter der Verantwortung des Vorstandes. Der interne Betrieb der Ausbildungsstätte wird durch ein Statut geregelt.
 - (b) Zur Fort- und Weiterbildung unterhält der Verband Fortbildungseinrichtungen. Zur Koordinierung werden ein/e Fachfortbildungsleiter/in und ein/e Stellvertreter/in von der Mitgliederversammlung für vier Jahre berufen. Die Fachfortbildungsleiter/innen sollen keine andere Funktion innerhalb des Verbandes ausüben. Die Bereiche der Fort- und Weiterbildung werden in einem Statut geregelt, das der Zustimmung des Beirats bedarf.
3. Für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen.
4. Die Erfahrungen der Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen in der Behandlung kranker Menschen zu sammeln, die von ihnen angewandten Verfahren, besonders der Natur- und Erfahrungsheilkunde zu erforschen und im Interesse der Volksgesundheit nutzbar zu machen.
5. Zur Gesundheitsförderung, Gesunderhaltung und Prävention mittels Erfahrungs- und Naturheilkunde beizutragen.
6. Eine Zusammenarbeit auf den Gebieten des Vereinszweckes mit den Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen in den übrigen deutschen Bundesländern herbeizuführen und auszubauen.

7. Eine nationale und internationale Zusammenarbeit der Heilbehandler/innen und der Organisationen der Gesundheitsbewegung anzubahnen und zu vertiefen.
8. Bei Differenzen zwischen Patient und Heilpraktiker klärend und schlichtend tätig zu werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft beim Heilpraktikerverband Bayern e.V. können nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Beachtung der Vorgaben des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nur solche Personen erwerben, die gesetzlich zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde am Menschen nach dem Heilpraktikergesetz berechtigt sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Heilpraktikerverband Bayern e.V. zu stellen; die erfolgte Aufnahme ist von diesem schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahme kann nicht versagt werden, wenn der Antragssteller/die Antragstellerin im Besitze der behördlichen Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz ist. Seine/Ihre fachlichen Qualifikationen dürfen der Zielsetzung des Verbandes nicht entgegenstehen. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin zu begründen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angeufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung beruflicher Interessen durch die Organe des Heilpraktikerverband Bayern e.V.. Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und zur Förderung der Interessen des Verbandes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der hohen Aufgaben des Heilpraktikerberufs entsprechend würdig zu verhalten und insbesondere die Berufsordnung der Heilpraktiker einzuhalten.
- (4) Der Heilpraktikerverband Bayern e.V. ist ein Organ des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH) gemäß dessen Satzung.
- (5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Heilpraktikerverband Bayern e.V. verdient gemacht haben, können mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Einen Antrag dazu kann jedes Mitglied des Verbandes stellen. Über die Vergabe dieser Ehrennadel entscheiden der Vorstand und der Beirat mit einfacher Mehrheit.
- (6) Personen, die sich in besonderer Weise um den Heilpraktikerverband Bayern e.V. verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge zur Ehrenmitgliedschaft kann jedes Mitglied des Verbandes stellen. Der Antrag ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden der Vorstand und der Beirat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft schließt ein: Beitragsfreiheit auf Lebenszeit und freien Eintritt zu allen Veranstaltungen im Bereich des Verbandes. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft wird mit entsprechender Urkunde belegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode;
2. durch Ausschluss wegen einer Mitgliedschaft in einem störend konkurrierenden Verband;
3. mit Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz;
4. durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres zu erklären ist;
5. durch Ausschluss, der durch ein Ehrengericht bei schwerer Verletzung der Berufspflichten, grob standesunwürdigem Verhalten und groben Verstößen gegen die Interessen des Verbandes verhängt werden kann. In besonders dringlichen Fällen, insbesondere bei schweren sittlichen Verfehlungen, kann bereits vor dem Beschluss des Ehrengerichts auf Antrag des Vorstands der Beirat mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen den vorläufigen Ausschluss anordnen, worauf dann das Ehrengericht über den endgültigen Ausschluss bzw. über die Aufhebung des vorläufigen Ausschlusses zu entscheiden hat;
6. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung kann der Vorstand durchführen, wenn ein Mitglied über 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist. Wegen der Streichung kann von dem/der Betroffenen eine Stellungnahme des Beirats gefordert, schließlich zur endgültigen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Übt ein Heilpraktiker/eine Heilpraktikerin den Beruf vorübergehend nicht aus, so kann er/sie das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Während des Ruhens ist nur eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Anerkennungsgebühr zu entrichten. Weitere Rechte und Pflichten bestehen während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Organe sowie Schieds- und Ehrengericht

(1) Organe des Heilpraktikerverband Bayern e.V. sind:

1. Vorstand (§ 7);
2. Mitgliederversammlung (§ 8);
3. Beirat (§ 9);
4. Bezirksleitungen (§ 10);
5. Kollegiale/r Kassenprüfer/in (§ 13);
6. Fachfortbildungsleitung (§ 2 Punkt 2b)

(2) Tätigkeit des Schieds- und Ehrengerichts:

Zur Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten, die nicht vermögens-rechtlicher Art sind, zwischen dem Heilpraktikerverband Bayern e.V. und seinen Organen sowie den Mitgliedern, ferner bei Verstößen gegen die Berufspflichten, insbesondere gegen die Satzung und die Berufsordnung des Verbandes, wird ein Schieds- und Ehrengericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gebildet. Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung kann beschlossen und geändert werden durch einfachen gemeinsamen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder des Beirats und der Bezirksvorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung die Zuständigkeit nicht für sich beansprucht.

(3) Bis zur Bildung des Schieds- und Ehrengerichts ist für die Schlichtung und Entscheidung über Tatbestände der in § 4 Punkt 5 und § 6 (2) angegebenen Art ein Gremium zuständig, das aus dem Vorstand, dem Beirat und zwei vom Beirat zu benennenden Bezirksvorsitzenden besteht.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden.

Dieses Gremium kann auf Verwarnung, Verweis, auf Zahlung eines Bußgeldes oder Ausschluss von der Mitgliedschaft erkennen. Der/Die Beklagte ist vorher zu hören.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung zulässig.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bei Verwarnung und Verweis aufschiebende Wirkung, das Bußgeld ist sofort fällig, bei Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Punkt 5 Satz 2 findet bis zur Bildung des Schieds- und Ehrengerichts keine Anwendung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Heilpraktikerverband Bayern e.V. besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Dem Vorstand können nur Heilpraktiker/innen angehören, die wenigstens fünf Jahre Berufserfahrung haben, seit mindestens fünf Jahren Mitglied im Heilpraktikerverband Bayern e.V. sind und in keinem weiteren Heilpraktikerverband eine Funktion ausüben. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich gemäß der Satzung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann den Heilpraktikerverband Bayern e.V. nach außen vertreten (§ 26 BGB).
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Für die Ausübung des Vorstandsamtes ist eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Festlegung obliegt dem Beirat. Außerdem sind die baren Auslagen zu erstatten und die in Ausübung seiner Tätigkeit anfallenden Spesen.
- (5) Ein Widerruf der Bestellung des Vorstands bzw. eines Vorstandsmitglieds während der vierjährigen Amtsdauer ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 (2), Satz 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich. Der Widerruf kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke des Widerrufs kann nur einberufen werden, wenn der Beirat oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder diesen fordern.
- (6) Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt der/die stellvertretende Vorsitzende an seine/ihre Stelle. In diesem Fall ist innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstands einzuberufen. Scheidet der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Amtszeit des/der nachgewählten stellvertretenden Vorsitzenden dauert bis zur turnusmäßigen Beendigung des Gesamtvorstands. Tritt der gesamte Vorstand vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit zurück, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- (7) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die für den Verband und die Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingerichtete Geschäftsstelle. Personalentscheidungen über Mitarbeiter/innen des Verbandes trifft der Vorstand gemeinschaftlich. Kommt für eine Entscheidung keine Einigung zustande, ist der Beirat einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann seine Zusammenarbeit auf Grundlage einer Geschäftsordnung regeln, die er sich selbst gibt.
- (9) Kommt es bei wichtigen, insbesondere die Verbandsführung oder die berufsständische Ausrichtung der Aus- und Fortbildung betreffende Entscheidungen innerhalb des Vorstands zu keiner einvernehmlichen Abstimmung, ist der Beirat zur Beratung einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Heilpraktikerverband Bayern e.V. es erfordert. Sie ist jährlich einzuberufen zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr. Im vierjährigen Turnus werden Vorstand (§ 7), Beirat (§ 9), Fachfortbildungsleitung (§ 2 Pkt. 2b) und kollegiale Kassenprüfer (§13 (1)) gewählt, wobei die Wahl des Vorstands zusammen mit der Wahl des Beirats stattfindet. Die Wahl der Fachfortbildungsleitung erfolgt zusammen mit der Wahl des/der kollegialen Kassenprüfer/in jeweils zwei Jahre nach der Wahl von Vorstand und Beirat.
- (2) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Beirat oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.
- (3) Der Vorstand bestimmt Versammlungstag, Versammlungsort und Tagesordnung. Er hat dies in geeigneter Weise allen Mitgliedern 4 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder; eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu. Der Vorstand kann auch einen Heilpraktiker/eine Heilpraktikerin, der/die Mitglied des Verbandes ist, mit der Leitung beauftragen. Die Leitung bestimmt eine/n Schriftführer/in (der/die nicht Heilpraktiker/in zu sein braucht) und lässt den Gang der Versammlung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festlegen; diese ist von der Versammlungsleitung und einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat wird gebildet durch 6 von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder und 5-6 Stellvertreter. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Beirat hat in der Hauptsache beratende Tätigkeit und übt die in § 2 (Punkt 2b), § 3 (5) und (6), § 4 (Punkte 5 und 6), § 6 (2) und (3), § 7 (4) (5) (7) und (9), § 8 (2), § 13 (1) und (3), § 14 (1) und (3) und § 15 (1) vorgesehenen Funktionen ehrenamtlich aus. Darüber hinaus kann er keine verbindlichen Anordnungen treffen oder Beschlüsse fassen. Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 8 (2)).

- (2) Der Beirat ist vom Vorstand laufend über alle berufs-, vereins- und standespolitischen Dinge zu unterrichten und vor wichtigen Entscheidungen zu hören.
- (3) Der Beirat tritt zusammen:
 1. wenn der Vorstand ihn einberuft,
 2. wenn mindestens die Hälfte des Beirats es fordert.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Vorstands nimmt an den Beiratssitzungen teil.
- (5) Der Beirat wählt seinen Sprecher/seine Sprecherin selbst. Diese/r hat auf den Mitgliederversammlungen einen Bericht über die Tätigkeit des Beirats zu erstatten.
- (6) Beschlüsse des Beirates kommen durch Abstimmung aller seiner Mitglieder zustande.
- (7) Der Vorstand kann gegen die Beschlüsse des Beirats die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung muss innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung erfolgen und die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats vom Tage der Beschlussfassung an stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

§ 10 Bezirksleitungen

- (1) Der Heilpraktikerverband Bayern e.V. gliedert sich in Bezirke, deren Grenzen sich möglichst mit den Grenzen der höheren Verwaltungsbehörden (Regierungsbezirke usw.) decken.
- (2) Die Bezirke sind keine selbständigen Vereine oder Rechtsgebilde, sondern lediglich Vereinsorgane. Die Bezirksvorsitzenden sind verpflichtet, über die Vorkommnisse des Bezirkes dem Vorstand zu berichten.
- (3) Die Bezirksvorsitzenden, die Bezirksfachfortbildungsleiter/innen und ggf. ihre Stellvertreter werden durch die zum Bezirk gehörenden und bei der Wahlversammlung anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim; sie kann öffentlich durchgeführt werden, wenn kein Einspruch eingelegt wird.
- (4) Die Bezirksvorsitzenden bilden das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern. Wichtiger Schriftwechsel zwischen diesen ist den Bezirksvorsitzenden in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Über wesentliche berufs-, vereins- und standespolitische, die Interessen des Verbandes berührende Vorgänge, sind sie zu unterrichten. Sie haben ihrerseits für entsprechende Information der Mitglieder zu sorgen.
- (5) Das Amt der Bezirksvorsitzenden und der Bezirksfachfortbildungsleiter/innen ist ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Heilpraktikerverband Bayern e.V. entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Heilpraktikerverband Bayern e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über die Verwertung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Wirtschaftsüberwachung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Heilpraktikerverband Bayern e.V. wird von einem Steuerberater/einer Steuerberaterin überwacht, der/die vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats bestellt wird.
Unabhängig davon soll ein/e von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren als kollegiale/r Kassenprüfer/in bestimmte/r Heilpraktiker/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, die jederzeit die Bücher und sonstige Unterlagen besonders auf ziel- und zweckgerichtete Ausgaben des Verbandes und seiner Unternehmen überprüfen können.
- (2) Der/Die Steuerberater/in hat alljährlich einen Bericht über den Jahresabschluss und über seine/ihre Überwachungstätigkeit zu fertigen, welcher vom Vorstand den Mitgliedern des Beirats abschriftlich zur Kenntnis gebracht werden muss und jeweils der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Der/Die Steuerberater/in soll an den Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit teilnehmen.
- (3) Der Vorstand legt bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Jahr vor, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Abweichungen von diesem Haushaltsplan in seinen einzelnen Positionen sind nur mit Zustimmung des Beirats zulässig.

§ 14 Beschwerderecht

- (1) Jedes Mitglied kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstands – sowohl gegen solche allgemeiner Natur, wie gegen solche, die nur das Mitglied selbst betreffen – Beschwerde beim Beirat einlegen, der binnen 4 Wochen darüber entscheidet.
- (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Gegen die Entscheidung des Beirats steht dem Vorstand wie dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin weitere Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Beirat hat in seiner Entscheidung auch darüber zu befinden, ob die Maßnahme oder Anordnung bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung auszusetzen ist oder ob sie vorläufig aufrechterhalten bleibt.

§ 15 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Neu eintretende Mitglieder haben eine vom Vorstand und Beirat festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die früheren Mitglieder des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V.-Bundesverband und die eines anderen Landesverbandes des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. sind von der Bezahlung der Aufnahmegebühr befreit.
- (3) Die Höhe des monatlichen Beitrages setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Die Beitragszahlung ist nach Erhalt der Beitragsrechnung vierteljährlich im Voraus fällig.

§ 16 Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten zwischen dem Heilpraktikerverband Bayern e.V. und seinen Mitgliedern ist München der Gerichtsstand.

§ 17 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nicht anderweitige Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des §§ 21 bis 79 BGB.

Die Satzung wurde neu gefasst am 23.04.2016 und zuletzt geändert am 29.04.2017.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München, Registergericht,
VR 4510, Bl. 149 SB

Heilpraktikerverband Bayern e.V.
Baumkirchner Straße 20 Rgb, 81673 München
www.heilpraktikerverband-bayern.de